

# Gemeindeversammlung

- **Genehmigung Rechnung 2022**
- **Revision der Gebührenverordnung im Bereich Bauwesen und Bürgerrecht**

## INHALT

### Genehmigung Rechnung

2 Jahresrechnung 2022

8 Bericht der Prüfstelle

9 Antrag Gemeinderat

10 Antrag RPK

### Revision der Gebührenverordnung

12 Ausgangslage

13 Neue Bestimmungen Bauwesen

16 Neue Bestimmungen Bürgerrecht

18 Antrag Gemeinderat

19 Antrag RPK

## Einladung

der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Montag, 12. Juni 2023, 20.00 Uhr** im Mehrzweckgebäude Widum, Weisslingen

## ANTRAG

### Genehmigung Rechnung 2022

Behandlung durch Gemeinderat Patrick Geiser

### Revision Gebührenverordnung Bereich Bauwesen und Bürgerrecht

Behandlung durch Gemeindepräsident Pascal Martin

Die Akten und das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde publiziert ([www.weisslingen.ch](http://www.weisslingen.ch)).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Nach der Gemeindeversammlung sind die Besucherinnen und Besucher gerne zu einem kleinen Apéro im Widum eingeladen. Der Gemeinderat freut sich mit Ihnen anzustossen.

Weisslingen, Mai 2023

Gemeinderat Weisslingen

# Jahresrechnung

## Eckdaten zur Jahresrechnung

	2022	2021
Ertragsüberschuss	878'639.41	-223'223.68
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'379'845.04	2'306'007.68
Abschreibungen und Wertberichtigungen	846'456.62	907'180.12
Selbstfinanzierungsgrad	75.3%	32.9%
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'678'432.09	1'181'710.00
Bilanzsumme	47'613'149.99	43'662'949.56
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	26'877'069.17	25'931'313.07

## Erläuterungen zum Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 878'639.41 ab bei einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 415'000.00. Dem Gesamtaufwand von CHF 21.8 Mio. (Budget 21.1 Mio.) stehen Erträge von CHF 22.7 Mio. (Budget 20.7 Mio.) gegenüber.

### Erfolgsrechnung

Die gegenüber Budget um CHF 2.0 Mio. höheren Einnahmen sind im Wesentlichen auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen. Es resultieren Mehreinnahmen von CHF 1.01 Mio. aus dem Rechnungsjahr und CHF 628'000 aus Vorjahren, Steuerauscheidungen und Nachsteuern. Die höheren Steuererträge haben einen im gleichen Umfang tieferen Ressourcenzuschuss zur Folge, weil sich die Steuerkraft der Gemeinde aufgrund der höheren Steuereinnahmen erhöht. Da jedoch auch die kantonale Steuerkraft entgegen der Annahme im Zeitpunkt der Budgetierung um CHF 296.00 zugenommen hat, fällt der Ressourcenzuschuss insgesamt weniger stark aus. Dieser Effekt beschert der Gemeinde Weisslingen zusätzliche Einnahmen von rund CHF 1.12 Mio. Mehreinnahmen resultieren auch bei den Grundstückgewinnsteuern von CHF 265'000 und dem Verkauf der Liegenschaft Chilegass 2 (Asylunterkunft) mit einem Buchgewinn von CHF 99'000.

Auf der Ausgabenseite verzeichnen die Ressorts Gesundheit und Bildung weitere Kostenanstiege. Im Bereich der Pflegefinanzierung und ambulanten Krankenpflege entstanden Mehrkosten von rund CHF 266'000 und bei den Schulliegenschaften und der Sonderschule belaufen sich die Mehrkosten auf rund CHF 308'000. Die Mehrkosten bei den Schulliegenschaften basieren auf höheren Energiekosten, Preisanstiege beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial sowie höherem Bedarf beim Unterhalt und der Reinigung. Bei der Sonderschule erklären sich die höheren Kosten mit Mehrbedarf an Unterrichtslektionen im DaZ Bereich (Deutsch als Zweitsprache) sowie höheren Beiträgen für externe Sonderschulungen.



**Investitionen**

Die Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge Dritter) im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 2.38 Mio. bei prognostizierten Investitionen im Umfang von CHF 4.77 Mio.

Der Selbstfinanzierungsgrad (inklusive Spezialfinanzierungsbereich) beträgt 75.3 %. Der Investitionsanteil liegt bei 11.7 %.

**Finanzierung**

Ertragsüberschuss	CHF	878'639.41
zuzüglich Aufwand für Abschreibungen/ Wertberichtigungen	CHF	846'456.62
zuzüglich Einlagen Spezialfinanzierungen	CHF	97'070.36
abzüglich Entnahmen Spezialfinanzierungen	CHF	- 29'823.07
Selbstfinanzierung	CHF	1'792'343.32
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	2'379'845.04
Finanzierungsfehlbetrag	CHF	- 587'501.72
Selbstfinanzierung		75.3%

**Bilanz**

Per 31. Dezember 2022 verfügt die Politische Gemeinde Weisslingen über flüssige Mittel von CHF 5.8 Mio. Das Finanzvermögen beläuft sich auf CHF 31.3 Mio., das Verwaltungsvermögen liegt bei CHF 16.3 Mio. Bei einer Bilanzsumme von CHF 47.6 Mio. und einem Fremdkapital von CHF 20.7 Mio. ergibt sich ein Eigenkapital von CHF 26.9 Mio.

# Bilanz

	31.12.21 CHF	31.12.22 CHF	Zu- / Abnahme CHF
<b>Aktiven</b>			
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'425'650.94	5'793'724.99	1'368'074.05
Forderungen	1'827'178.52	2'956'198.08	1'129'019.56
Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'180'800.25	6'361'518.65	180'718.40
Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00	0.00
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>12'433'629.71</b>	<b>15'111'441.72</b>	<b>2'677'812.01</b>
Finanzanlagen	67'000.00	67'000.00	0.00
Sachanlagen FV	16'391'852.00	16'130'852.00	-261'000.00
<b>Anlagevermögen Finanzvermögen*</b>	<b>16'458'852.00</b>	<b>16'197'852.00</b>	<b>-261'000.00</b>
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>28'892'481.71</b>	<b>31'309'293.72</b>	<b>2'416'812.01</b>
Sachanlagen VV	10'170'452.64	11'712'295.13	1'541'842.49
Immaterielle Anlagen	306'848.41	265'687.54	-41'160.87
Darlehen	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	2'946'000.00	3'006'200.00	60'200.00
Investitionsbeiträge	1'347'166.80	1'319'673.60	-27'493.20
<b>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*</b>	<b>14'770'467.85</b>	<b>16'303'856.27</b>	<b>1'533'388.42</b>
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>14'770'467.85</b>	<b>16'303'856.27</b>	<b>1'533'388.42</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>43'662'949.56</b>	<b>47'613'149.99</b>	<b>3'950'200.43</b>
* Total Anlagevermögen	31'229'319.85	32'501'708.27	1'272'388.42
<b>Passiven</b>			
Laufende Verbindlichkeiten	4'616'872.84	5'882'896.82	1'266'023.98
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	11'000'000.00	13'000'000.00	2'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	189'452.20	792'741.95	603'289.75
Kurzfristige Rückstellungen	586'000.00	721'000.00	135'000.00
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>16'392'325.04</b>	<b>20'396'638.773</b>	<b>4'004'313.73</b>
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	0.00	-1'000'000.00
Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	339'311.45	339'442.05	130.60
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>1'339'311.45</b>	<b>339'442.05</b>	<b>-999'869.40</b>
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>17'731'636.49</b>	<b>20'736'080.82</b>	<b>3'004'444.33</b>
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'948'479.16	2'015'595.85	67'116.69
Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00	0.00
Vorfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
<b>Zweckgebundenes Eigenkapital</b>	<b>1'948'479.16</b>	<b>2'015'595.85</b>	<b>67'116.69</b>
Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00	0.00
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00	0.00
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	23'982'833.91	24'861'473.32	878'639.41
<b>Zweckfreies Eigenkapital</b>	<b>23'982'833.91</b>	<b>24'861'473.32</b>	<b>878'639.41</b>
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>25'931'313.07</b>	<b>26'877'069.17</b>	<b>945'756.10</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>43'662'949.56</b>	<b>47'613'149.99</b>	<b>3'950'200.43</b>



# Erfolgsrechnung

		IST 2022		BGT 2022		Differenz
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
<b>Funktionale Gliederung</b>						
0	Allgemeine Verwaltung	2'778'521	869'826	2'770'000	925'000	63'695
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	899'907	134'672	915'000	145'000	-4'764
2	Bildung	8'174'148	139'724	7'910'000	130'000	254'425
3	Kultur, Sport und Freizeit	400'495	73'371	400'000	70'000	-2'876
4	Gesundheit	1'584'374	58'587	1'405'000	75'000	195'787
5	Soziale Sicherheit	3'895'211	1'738'467	3'625'000	1'420'000	-48'256
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'172'898	38'634	1'165'000	45'000	14'264
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'061'694	1'783'923	2'175'000	1'905'000	7'771
8	Volkswirtschaft	355'809	727'845	285'000	575'000	-82'036
9	Finanzen und Steuern	489'095	17'125'745	450'000	15'395'000	-1'691'650
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>		<b>21'812'154</b>	<b>22'690'793</b>	<b>21'100'000</b>	<b>20'685'000</b>	<b>-1'293'639</b>
<b>Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>		<b>878'639</b>			<b>-415'000</b>	<b>1'293'639</b>
<b>Gestufferter Erfolgsausweis</b>						
30	Personalaufwand	4'030'635		3'750'400		280'235
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'849'606		4'690'700		158'906
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	879'163		960'000		-80'837
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	97'070		48'000		49'070
36	Transferaufwand	11'282'606		10'908'400		374'206
37	Durchlaufende Beiträge	18'400		50'000		-31'600
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>		<b>21'157'481</b>		<b>20'407'500</b>		<b>749'981</b>
40	Fiskalertrag		13'529'622		11'610'000	1'919'622
41	Regalien und Konzessionen		0		0	0
42	Entgelte		2'602'465		2'547'800	54'665
43	Verschiedene Erträge		2'666		4'000	-1'334
45	Einnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		29'823		128'200	-98'377
46	Transferertrag		5'045'911		4'961'500	84'411
47	Durchlaufende Beiträge		18'400		50'000	-31'600
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>			<b>21'228'887</b>		<b>19'301'500</b>	<b>1'927'387</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>			<b>71'407</b>		<b>-1'106'000</b>	<b>1'177'407</b>
34	Finanzaufwand	192'631		202'400		-9'769
44	Finanzertrag		999'864		893'400	106'464
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>807'233</b>		<b>691'000</b>		<b>116'233</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>			<b>878'639</b>		<b>-415'000</b>	<b>1'293'639</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0
48	Ausserordentlicher Ertrag		0		0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>			0		0	0
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>			<b>878'639</b>		<b>-415'000</b>	<b>1'293'639</b>
39	Interne Verrechnung Aufwand	462'042		490'100		-28'058
49	Interne Verrechnung Ertrag		462'042		490'100	-28'058
<b>Total Aufwand</b>		<b>21'812'154</b>		<b>21'100'000</b>		<b>712'154</b>
<b>Total Ertrag</b>			<b>22'690'793</b>		<b>20'685'000</b>	<b>2'005'793</b>

Die in der Erfolgsrechnung aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

## Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	IST 2022		BGT 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Investitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>2'691'564</b>	<b>311'719</b>	<b>4'970'000</b>	<b>200'000</b>
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>		<b>2'379'845</b>		<b>4'770'000</b>
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>87'858</b>	<b>0</b>	<b>370'000</b>	<b>0</b>
<u>Verwaltungsliegenschaften</u>				
Sanierung Garderobe/Duschen Widum	0		300'000	
Erneuerung Schliessanlage Widum/Gemeindehaus	87'858		70'000	
<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>36'990</b>	<b>38'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<u>Feuerwehr</u>				
Sanitätsfahrzeug FW	36'990		0	
Beitrag GVZ Sanitätsfahrzeug FW		38'000		0
<b>Bildung</b>	<b>528'707</b>	<b>0</b>	<b>800'000</b>	<b>0</b>
<u>Kindergarten</u>				
Schulraumplanung Kindergarten	110'444		0	
<u>Schulliegenschaften</u>				
Ersatz Heizung Schule	415'312		400'000	
Sanierung Fenster&Storen Schulhaus Schmittener II	0		150'000	
Ersatz Bodenbelag Schulhaus Schmittener II	0		70'000	
Beleuchtung Schulareal	2'952		180'000	
<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>50'761</b>	<b>0</b>	<b>100'000</b>	<b>0</b>
<u>Sport</u>				
Sportplatz Mettlen	50'761		100'000	
<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>416'103</b>	<b>0</b>	<b>900'000</b>	<b>0</b>
<u>Gemeindestrassen</u>				
Strassensanierung Rainstrasse	225'839		500'000	
Strassensanierung Dettenried	66'944		0	
Strassensanierung Kollbrunnerstrasse	0		250'000	
Strassensanierung Lendikerstrasse	29'802		50'000	
Strassensanierung Frohacherstrasse	54'947		0	
Landerwerb/Mehrwertbeiträge Trottoir Dettenriederstrasse	38'572		0	
Allgemeines Strassennetz	0		100'000	



	IST 2022		BGT 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>1'571'145</b>	<b>273'719</b>	<b>2'800'000</b>	<b>200'000</b>
<u>Wasserwerk</u>				
Sanierung Wasserleitung Rainstrasse	88'351		350'000	
Sanierung Wasserleitung Illnauerstrasse	2'840		0	
Sanierung Wasserleitung Dettenried	521'617		650'000	
Sanierung Wasserleitung Lendikerstrasse	5'817		50'000	
UV Anlage Pumpwerk Arlets	91'536		0	
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		166'901		100'000
<u>Abwasserbeseitigung</u>				
Sanierung Kanalisation Rainstrasse	237'474		400'000	
Sanierung Kanalisation Dettenried	217'650		600'000	
Sanierung Kanalisation Lendikerstrasse	5'401		50'000	
Beseitigung Fremdwasser	31'548		0	
Leitungssanierung allgemeines Kanalnetz	0		100'000	
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		106'818		100'000
<u>Gewässerverbauungen</u>				
Böschungs- und Bachsohlenunterhalt Theiliger Weiher	368'910		600'000	
<b>Investitionen Finanzvermögen</b>	<b>99'000</b>	<b>360'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>		<b>-261'000</b>		<b>0</b>
<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>99'000</b>	<b>360'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<u>Liegenschaften des Finanzvermögens</u>				
Verkauf Asylunterkunft Chilegass (Verkaufsnebenkosten)	505		0	
Übertragung von realisierten Gewinnen aus Gebäuden in die ER	98'495		0	
Verkauf Asylunterkunft Chilegass		360'000		0

# Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2022 der politischen Gemeinde Weisslingen

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der politischen Gemeinde Weisslingen, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr, geprüft.

## *Verantwortung der Vorsteherschaft*

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

## *Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SACH) durchgeführt. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

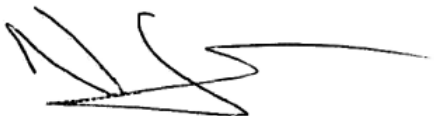
## *Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

## *Fachkunde, Leumund sowie Unabhängigkeit*

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Thalwil, 13.04.2023  
GemeindeFinanzen.ch GmbH



Nataly Stauber  
Leitende Revisorin  
Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis



Verena Kamer van Toornburg  
Revisorin  
Dipl. Wirtschaftsprüferin

## Kennzahlen per 31.12.2022

Bilanzsumme:	CHF	47'613'149.99
Bilanzüberschuss:	CHF	24'861'473.32
Jahresergebnis:	CHF	878'639.41

GemeindeFinanzen.ch GmbH

GemeindeFinanzen.ch GmbH  
Zimmerbergstrasse 10 | 8800 Thalwil



## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Weisslingen am 09.05.2023 genehmigt.

Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Weisslingen weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF	21'812'153.53
	Gesamtertrag	CHF	22'690'792.94
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>878'639.41</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'691'564.04
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	311'719.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>2'379'845.04</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	99'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	360'000.00
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>-261'000.00</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>CHF</b>	<b>47'613'149.99</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 24'861'473.32.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Weisslingen zu genehmigen.

Weisslingen, 9. Mai 2023  
Gemeinderat Weisslingen

*Pascal Martin*  
Gemeindepräsident

*Silvano Castioni*  
Gemeindeschreiber

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission Weisslingen an die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Weisslingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF	21'812'153.53
	Gesamtertrag	CHF	22'690'792.94
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>878'639.41</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'691'564.04
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	311'719.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>2'379'845.04</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	99'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	360'000.00
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>-261'000.00</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>CHF</b>	<b>47'613'149.99</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen und beträgt per Ende 2022 damit 24'861'473.32 Franken.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Weisslingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung vom 13.04.2023 zur Kenntnis genommen.



Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die zwei grössten Posten beim Bruttoaufwand sind wie in der Vergangenheit die Bildung mit rund 8.2 Mio. Franken und die Soziale Sicherheit mit rund 3.9 Mio. Franken. Beide zusammen repräsentieren 55 % des Gesamtaufwandes.

Die gebührenfinanzierten Haushalte wie Wasser, Abwasser und Abfall zeigen eine recht ausgeglichene Rechnung mit jeweils kleinen Einlagen in die Fonds oder kleinen Entnahmen aus den Fonds. Ebenfalls wird der Stand der Spezialfinanzierungen mit rund 2 Mio. Franken Eigenkapital als angemessen beurteilt.

Die Finanzverbindlichkeiten (Darlehen) steigen im Jahr 2022 um weitere 1 Mio. Franken auf 13 Mio. Franken. Dem gegenüber stehen Sachanlagen im Finanzvermögen von 16.1 Mio. Franken, welche für den ordentlichen Betrieb der Gemeinde nicht benötigt werden. Die RPK erachtet eine Abklärung und darauf aufbauend eine Strategie um einzelne Objekte zu veräussern als sinnvoll. Dies mit dem Zweck, keine weiteren Darlehen / Schulden aufnehmen zu müssen oder sogar Schulden abbauen zu können. Objekte wie Bauland und Gebäude wären prioritär zu behandeln.

Bei der Prüfung wurde eine Vielzahl von Überschreitungen einzelner Konten gegenüber dem Budget festgestellt. Es ist klar, dass sich nicht alle Überschreitungen vermeiden lassen. Die RPK sieht jedoch den Bedarf für ein verbessertes Finanz-Controlling, um frühzeitig Abweichungen zum bewilligten Budget zu erkennen und die entsprechenden Korrekturmassnahmen einleiten zu können.

Weisslingen, 27. April 2023  
Rechnungsprüfungskommission



Präsident  
Chris Kirschner



Der Aktuar  
Pascal Keller

# Revision Gebührenverordnung

## Bereich Bauwesen und Bürgerrecht

### Ausgangslage

#### Bauwesen

Die heutige Gebührenverordnung ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Dabei wurden die Gebühren im Bauwesen neu definiert. Bei der konkreten Anwendung der Gebühren zeigte sich, dass die jetzige Gebührenverordnung nur teilweise dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip entspricht. Das heisst, dass die Aufwendungen nicht immer durch die Gebühren gedeckt werden oder der Wertigkeit einer Bewilligung nicht gerecht wurden. Kleine Bauvorhaben werden zum Beispiel zurzeit viel zu hoch belastet, grosse Vorhaben zu tief. So zeigt die Gebührenabrechnung 2022 für Baubewilligungen einen ungedeckten Aufwand von CHF 50'000, der durch den allgemeinen Steuerhaushalt zu begleichen ist. Das heisst, dass die Steuerzahlerin bzw. der Steuerzahler hier «in die Bresche» springen muss, obwohl diese Personen von den Baubewilligungen keinen Nutzen haben, im Gegensatz zu den Bauherrschaften.

Im Weiteren lässt die heutige Verordnung viele Interpretationen zu. Konkret bedeutet dies, dass einige Arbeiten im Baubewilligungsverfahren nicht in Gebühren gefasst sind oder bestehende Gebühren ungenügend präzise definiert sind. Mit der hier vorliegenden Totalrevision der Gebührenverordnung für den Baubereich werden diese Lücken geschlossen. Die Nachbargemeinden wie Russikon oder Fehraltorf haben ähnliche Gebührenbestimmungen. Die neuen Verrechnungsansätze sind zudem transparenter, einheitlicher und verursachergerecht. Der dazugehörige Gebührentarif wird zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat festgelegt.

#### Bürgerrechte

Der Bund hat sein Einbürgerungsrecht<sup>1</sup> 2018 grundlegend erneuert und deutlich konkreter verfasst als früher mit dem Ziel, ein schweizweit einheitlicheres Einbürgerungsverfahren sicherzustellen. Daraufhin hat der Kanton Zürich ein neues kantonales Gesetz mit 23 Bestimmungen ausgearbeitet, welches am 15. Mai 2022 vom Volk angenommen wurde. Gesetz und dazugehörige Verordnung werden per Mitte 2023 in Kraft gesetzt.

Mit dem neuen Gesetz werden auch die Gebühren in einen neuen Rahmen gestellt. Die effektive Höhe der Gebühren für kommunale Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten ist nach wie vor durch die Gemeinden festzulegen. Sie richten sich wie bei sog. Kausalabgaben nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip.

Vor diesem Hintergrund wird bei Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern nicht mehr unterschieden zwischen jenen, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben und jenen, die keinen Anspruch haben. Gemäss neuem Gesetz richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Alter der um Einbürgerung ersuchenden Person. Folge dessen muss Art. 28 der allgemeinen Gebührenverordnung angepasst werden.

<sup>1</sup> SR 141.0 (Bürgerrechtsgesetz; BüG),  
SR 141.01 (Bürgerrechtsverordnung; BüV)



## Die neuen Bestimmungen im Bauwesen

### Neue Bestimmungen im Baurecht

Da es sich hier um eine Teilrevision handelt muss aus der Systematik der Artikelnummerierungen die neuen Bestimmungen mit einem Buchstaben ergänzt werden.

#### Art. 20 Grundlagen

<sup>1</sup> Die Baubehörde erhebt für die ihr im Rahmen der Durchführung der planungs-, umweltschutz-, baupolizei- und feuerpolizeirechtlichen sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben wie Baukontrollen, Bauabnahmen oder Wiederherstellungsverfahren entstehenden Aufwendungen kostendeckende Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet.

<sup>4</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### Art. 20a Zusammensetzung der Gebühr

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen, samt den damit verbundenen Administrativkosten, sowie für die ordentlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschale Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Baukontrollgebühr

#### Art. 20b Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonaler Stellen) sowie für die Archivierung wird eine Pauschalgebühr je nach Umfang des Baugesuchs zwischen Fr. 50.00 und Fr. 600.00 erhoben.

#### Art. 20c Publikationsgebühr

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 des Planungs- und Baugesetzes) und die Baugespannkontrolle wird eine Pauschalgebühr erhoben.

**Art. 20d Bearbeitungsgebühr**

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Objektgebühr} + \text{Zuschläge}) \times \text{Schwierigkeitsgrad}$

- a) Objektgebühr von CHF 80.00 bis CHF 4'000.00 bemessen an der Art des Baus wie z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Gebäude für Landwirtschaftsbetriebe
- b) Zuschläge:  
bei Wohnbauten, Gewerbebauten und Landwirtschaftsbauten pro m<sup>3</sup> von CHF 0.20 bis CHF 2.00
- c) Bestimmung des Schwierigkeitsgrades:  
Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:
- Einfache Verhältnisse           0.8
  - Normale Verhältnisse           1.0
  - Schwierige Verhältnisse       1.2

**Art. 20e Baukontrollen**

<sup>1</sup> Für die ordentlichen Baukontrollen werden Gebühren wie folgt erhoben:

Rohbaukontrolle	50 % der Bearbeitungsgebühr
Bezugsabnahme	10 % der Bearbeitungsgebühr
Schlussabnahme	40 % der Bearbeitungsgebühr
Sonstige Kontrollen	20 % der Bearbeitungsgebühr

<sup>2</sup> Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids. Für jede ausserordentliche Baukontrolle und Nachkontrolle werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber CHF 200.00.

<sup>3</sup> Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erheben. Kann die Baukontrolle nicht mehr nachgeholt werden, wird eine Gebühr in der Höhe der Baukontrollgebühr erhoben.

**Art. 20f Projektänderung**

Für Projektänderungen wird in Anlehnung an die unter Art. 20d genannten Objektgebühren nach Aufwand zwischen CHF 80.00 und CHF 300.00 erhoben.

**Art. 20g Technische Bauten**

Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.



**Art. 20h Vermessung, Schnurgerüst und Nachführung Vermessung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts wie auch für das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes sind von der Bauherrschaft bzw. dem Grundeigentümer zu tragen und werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben. Die einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

**Art. 20i Grenzmutationen**

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird eine Gebühr je nach Aufwand zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00 erhoben.

**Art. 20j Vorentscheide**

Für rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand zwischen CHF 200.00 und CHF 4'000.00 erhoben.

**Art. 20k Baupolizeiliche Massnahmen**

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren zwischen CHF 100.00 und CHF 2'000.00 je nach Aufwand:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme
- Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten
- ab der 2. Mahnung für ausstehende Unterlagen und Nichterfüllung von Auflagen
- Feuerpolizeiliche Kontrollen ausserhalb des ordentlichen Verfahrens

**Art. 20l Planungsrechtliche Aufgaben**

Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren erhebt die Baubehörde die Gebühren nach Aufwand.

**Art. 20m Feuerungsanlagen**

Für die Beurteilung und Installationskontrollen von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) Pauschalgebühren zwischen CHF 60.00 und CHF 180.00 erhoben.

Die heutigen Artikel 21 bis 23 der Gebührenverordnung werden aufgehoben.

### Beispiele Auswirkungen alte Verordnung gegenüber neue Verordnung

	Verrechnung nach bestehen- der Gebühren- verordnung CHF	Verrechnung nach neuer Gebühren- verordnung CHF	Veränderung CHF	Veränderung %
Neubau Remise	2'771.25	2'142.00	-629.25	-22.7
Neubau Mehrfamilienhaus	12'590.00	19'882.45	7'292.45	58.0
Neubau Stützmauer	1'800.00	415.00	-1'385.00	-77.0
Neubau Doppel-EFA	11'373.00	11'571.90	198.90	1.7
Grenzmutation	800.00	800.00	0	0

### Die neuen Bestimmungen im Bürgerrechtswesen

Beim neuen Einbürgerungsgesetz hat sich der Kanton hinsichtlich Gebühren von folgender Überlegung leiten lassen:

«Studien zeigen, dass die positiven Effekte der Einbürgerung auf die Integration und das Einkommen umso grösser sind, je früher sich eine Person einbürgern lässt. Für Jugendliche mit tiefem Einkommen können Gebühren jedoch ein Grund sein, sich nicht einbürgern zu lassen. Das Gesetz senkt deshalb die finanziellen Hürden. Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt in der Gemeinde und im Kanton künftig keine Gebühr.»

Daraus ergibt sich Gebührenabstufung, die sich am Alter der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers orientiert.

Alter Person	Einzelperson	Ehepaar
20. Altersjahr noch nicht vollendet	gebührenfrei	gebührenfrei
25. Altersjahr noch nicht vollendet	halbe Gebühr	halbe Gebühr*
25. Altersjahr vollendet und älter	ganze Gebühr	ganze Gebühr*

\* Die Gesamtgebühr berechnet sich danach, ob beide, eine oder keine Person das 25. Altersjahr vollendet hat.



Die effektive Höhe der Gebühr legt jede Gemeinde für sich fest. Sie muss sich dabei an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip halten. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Gemäss Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen und den objektiven Wert der staatlichen Leistung bzw. den Nutzen widerspiegeln. Zudem hat das Gemeindeamt empfohlen, die Entlassung aus dem Bürgerrecht im Grundsatz ebenfalls in der Verordnung zu regeln. Diese Tatsache ist heute bereits in Art. 27 Abs. 2 in der allgemeinen Gebührenverordnung verankert.

Aufgrund der Erfahrungen der Gemeindeverwaltung im Einbürgerungswesen und unter Berücksichtigung der erwähnten Prinzipien sowie der Zielsetzung des Kantons betr. Einbürgerungsgebühren sollen die Bestimmungen für die Bürgerrechtsgebühren wie folgt geändert werden (synoptische Darstellung):

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung
<p><b>Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer</b></p> <p><sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr max. CHF 500.</p> <p><sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung zahlen eine kostendeckende Gebühr.</p>	<p><b>Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer</b></p> <p><i>Bei Personen, die bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben, beträgt die Gebühr maximal CHF 500.</i></p>
<p><b>Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> <i>Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie bzw. er keine Gebühr.</i></p> <p><sup>3</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber <i>bei Einreichung des Gesuchs</i> das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>...</p>

Diese Anpassungen wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt. Das Amt bestätigte die Rechtskonformität der revidierten Artikel.

**Termine**

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat die konkreten Gebührentarife im Rahmen der Gebührenverordnung festlegen. Die revidierte Gebührenverordnung und der Gebührentarif werden zeitgleich durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

**Rechtliches**

Gemäss Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von grundlegenden Bestimmungen insbesondere in der Gebührenerhebung.  
Gemäss Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Festsetzung von Tarifen zuständig.

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, der Revision der Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2017 im Bereich Bauwesen und Einbürgerungen zuzustimmen.

Weisslingen, 24. Januar 2023  
Gemeinderat Weisslingen

*Pascal Martin*  
Gemeindepräsident

*Silvano Castioni*  
Gemeindeschreiber



## Anträge der Rechnungsprüfungskommission Weisslingen an die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023

### Genehmigung neue Gebührenordnung Bauwesen

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Der Gemeinderat möchte die Gebührenverordnung mehr nach dem Verursacherprinzip ausrichten. Die zu erhebenden Gebühren sollen die effektiven Kosten besser widerspiegeln. Die Gegenüberstellung des Gemeinderates, von alter und neuer Verordnung anhand einiger Beispiele, zeigt eine eher niedrigere Belastung für kleinere Bauvorhaben und eine eher höhere Belastung für grössere Bauvorhaben.

Die effektiven Gebühren und weitere Bestimmungen werden durch den Gemeinderat in einem späteren Zeitpunkt im separaten Gebührentarif festgelegt.

Weisslingen, 16. Februar 2023  
Rechnungsprüfungskommission



Präsident  
Chris Kirschner



Der Aktuar  
Pascal Keller

### Genehmigung Teilrevision Gebührenverordnung betreffend Einbürgerungsgebühren

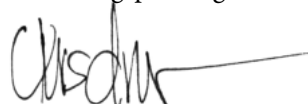
Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Die Teilrevision der Gebührenverordnung geschieht aufgrund eines erneuerten Einbürgerungsrecht auf Bundesebene und eines neuen Einbürgerungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung im Kanton Zürich. Gemäss neuem Gesetz richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Alter der um Einbürgerung ersuchenden Person.

Es ist zu erwarten, dass die Einnahmen leicht sinken werden. Insgesamt hat dies aber nur marginale Auswirkungen auf den Finanzhaushalt. Ausserdem ist mit einem eher abnehmenden Verwaltungsaufwand zu rechnen durch die fortlaufende Standardisierung des Einbürgerungsprozesses im Kanton und in den Gemeinden.

Die effektiven Gebühren und weitere Bestimmungen werden durch den Gemeinderat in einem späteren Zeitpunkt im separaten Gebührentarif festgelegt.

Weisslingen, 19. April 2023  
Rechnungsprüfungskommission



Präsident  
Chris Kirschner



Der Aktuar  
Pascal Keller

